

An das Bundesministerium
für Abreit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

via E-mail an: v6@bmask.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung GZ: BMASK-58700/0020-V/6/2011

Stellungnahme der Volkshilfe Österreich zum Entwurf Bundesgesetz zur Förderung von Freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FWG)

Die Volkshilfe Österreich bedankt sich für die Zusendung des Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die Volkshilfe Österreich begrüßt die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für Freiwilligentätigkeit. Vor allem aus Sicht der Landesorganisation Volkshilfe Oberösterreich als Träger des Freiwilligen Sozialjahres möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

Abschnitt 1

Ein überwiegender Teil der Freiwilligen übt diese Tätigkeit außerhalb des Freiwilligen Sozialjahres aus. Auch für diese wäre eine verpflichtende sozialversicherungsrechtliche Absicherung wünschenswert.

Abschnitt 2 Teilnehmer/innen

§ 7.

.... Dauer von sechs bis zwölf Monaten:

Wir sprechen uns wegen der Vereinfachung der Administration (für das Ministerium und die Träger) für eine einheitliche Dauer von 10 Monaten aus. Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit dem BMASK eine Verlängerung auf 12 Monate vereinbart werden.

Der/die Teilnehmer/in darf nicht mehr als 34 Wochenstunden in der Einsatzstelle beschäftigt werden:

Die dzt. gültigen Sonderrichtlinien des bmask zur Förderung des Freiwilligen Sozialjahres regeln den Einsatz in Punkt 1.4 „im vergleichbaren zeitlichen Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung“. Durch diese Regelung (38 Wochenstunden) ist eine volle Integration ins Team und die volle Teilhabe am sozialen Geschehen gewährleistet. So kann der Erwerb von Sozialkompetenzen, wie Kommunikationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Selbständigkeit, Fairness und Konfliktfähigkeit bestmöglich unterstützt werden.

Bei einer Reduktion auf 34 Wochenstunden scheint uns dieses Ziel gefährdet. Daher wünschen wir die Beibehaltung der 38 Wochenstunden.

Träger

§ 8. Absatz 1

Gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege... die Anerkennung kann befristet oder unbefristet erfolgen.

Es gibt aus unserer Sicht keine Veranlassung, eine Anerkennung befristet auszusprechen.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger sind:

1. b) das Vorliegen eines Programms zur pädagogischen Betreuung und Begleitung für die Teilnehmer/innen im Ausmaß von mindestens 150 Stunden.

Zur Präzisierung der pädagogischen Betreuung und Begleitung sollte ein Hinweis auf den § 8 Abs. 4. Z 2. eingefügt werden.

2. das Vorhandensein von mindestens 15 Einsatzstellen mit überregionaler Streuung in zumindest drei verschiedenen Einsatzbereichen ...

Diese Formulierung unterstreicht die derzeitige Praxis der Vermittlungstätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr und engt die Möglichkeiten der Trägerschaft stark ein. Durch diese Regelung ist die Anerkennung als Träger des Freiwilligen Sozialjahres nur für große Organisationen möglich. Es sollte kleineren Organisationen, die inhaltlich die Anforderungen einer Trägerschaft erfüllen, der Zugang zur Anerkennung nicht verwehrt werden – auch wenn sie weniger Einsatzstellen und nur in einem Einsatzbereich (z.B. Behindertenarbeit) tätig sind.

Daher:

Neuformulierung: „das Vorhandensein von mindestens 5 Einsatzstellen“

Streichung: „mit überregionaler Streuung“

Streichung: „zumindest drei verschiedenen Einsatzbereichen“

§ 8. Absatz 4. Z. 5

5. die Auszahlung eines Taschengeldes in Höhe von mindestens 50% und maximal 100% des

monatlichen Betrages nach § 5 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.

Nr. 189/1955...

Wir sprechen uns vehement für eine einheitliche Höhe des Taschengeldes aus, das sämtliche Nebenkosten (insbesondere Verpflegung und Unterkunft) abdeckt. Zusätzliche

Geld- und Sachleistungen jenseits des Taschengeldes forcieren eine Ungleichbehandlung von TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialjahres bei den unterschiedlichen Trägern.

Wir schlagen daher die Lehrlingsentschädigung im 1. Lehrjahr gemäß BAGS-KV (§ 33) in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 438,68 €) als Basis für das Taschengeld – für alle gleich und ohne zusätzliche Geld- und Sachleistungen - vor.

Nicht als Sachleistungen im Sinne dieser Regelung gelten mit der Tätigkeit zusammenhängende Arbeitsmittel und eine allenfalls notwendige Arbeitskleidung.

Vergünstigungen: Die TeilnehmerInnen sollten bei Vorlage eines speziellen Ausweises bzw. Bestätigung des Trägers alle Begünstigungen erhalten, die Lehrlingen, SchülerInnen und anderen Zielgruppen gewährt werden (z.B.: Ermäßigung bei öffentlichen Verkehrsmittel und öffentlichen Einrichtungen).

Einsatzstelle

§ 9. (3) Zur Durchführung des Freiwilligen Sozialjahres schließen der anerkannte Träger und der

Rechtsträger der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung.

Die Bezeichnung Rechtsträger der Einsatzstelle ist hier verwirrend und weist wiederum auf die Vermittlung von TeilnehmerInnen vom anerkannten Träger auf „fremde“ Einrichtungen hin. Unserer Meinung nach müsste dieser Satz lauten:

„ ... **schließen der anerkannte Träger und die Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab...**“

Qualitätssicherung

§ 11. (2) Die nach § 8 anerkannten Träger haben schriftliche Berichte über die Durchführung und Evaluierung des Freiwilligen Sozialjahres, einschließlich der in den Einsatzstellen insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer/innen, vorzulegen.

Eine Evaluierung der Einsatzstellen mit den **insgesamt beschäftigten ArbeitnehmerInnen** kann nicht im Zusammenhang mit dem Freiwilligen Sozialjahr verlangt werden. Es kann nur eine Evaluierung der Qualifikation der ArbeitnehmerInnen gefordert werden, die für die fachliche Anleitung, pädagogische Betreuung und Begleitung zuständig sind.

Freistellung

§ 13. (3) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem/der Teilnehmer/in vom Rechtsträger der

Einsatzstelle

Auch hier ist eine genaue Definition vorzunehmen: Wer gilt als Rechtsträger der Einsatzstelle im Sinne des Gesetzes. (siehe oben – Einsatzstelle § 9)

Förderung

§ 21. Ein Freiwilliges Sozialjahr kann nach Maßgabe der im jeweiligengefördert werden.

Die Förderungen sollten in Anlehnung an das Zivildienstgesetz einheitlich festgelegt werden und somit die Einführung und die Verbreitung des Freiwilligen Sozialjahres erleichtern.

Die derzeitige Förderung beträgt für begünstigte Rechtsträger in der Sozial- und Behindertenhilfe, ... (gem. § 28, Abs 4 des ZDG) 410 € pro Monat. Mindestens dieser Beitrag sollte auch für die Träger des Freiwilligen Sozialjahres gewährt und gesetzlich festgelegt werden. Die tatsächlichen Kosten des Einsatzes liegen bei 750€ pro TN und Monat (ohne Berücksichtigung der Verwaltungskosten)

Artikel 2

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

2. § 6 Abs. 2 lit. j lautet:

„i) das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Freiwilligen Sozialjahr nach § 7 des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. XXXX/XXXX, teilnehmen.“

Es wäre wünschenswert, bei den TeilnehmerInnen im Freiwilligen Sozialjahr einen **Anspruch der Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** zu gewähren, wenn die gesetzlichen Ausnahmefälle (abgeleistet Präsenz-Ausbildung- oder Zivildienst, Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes,...) zu tragen kommen.